

Meine Notizen:

Prüfer: Andreas Riedler

# Fachprüfung Privatrecht I (Teil I)

Linz, 5. 7. 2014

**Schwerpunkte:** Form; Wurzelmängel; Bedingung; Stellvertretung; Eigentumserwerb; Sachwalterschaft

## SACHVERHALT

Der Kunstliebhaber **S** löst seine private Bildersammlung auf.

Das Bild „*Blumenwiese*“ veräußert **S** an den Galeristen **G**, der dieses Bild unbedingt erwerben möchte, um seinen schon vorhandenen Bilderzyklus des Künstlers **X** zu komplettieren. **S** und **G** vereinbaren einen Kaufpreis von € 81.000,-, wobei beiden bewusst ist, dass der objektive Wert bloß € 39.900,- beträgt. Zusätzlich wird vereinbart, dass für die Buchhaltung noch eine schriftliche Vertragsurkunde verfasst werden müsse. **G** werde das Bild in einigen Tagen abholen und bezahlen. Dieser erscheint aber nicht mehr bei **S**.

Das Bild „*Abendrot*“ eines deutschen Künstlers wird von **K** besichtigt, der zufällig mit dem weiteren Interessenten **D** ins Gespräch kommt. Dieser erklärt **K** bewusst wahrheitswidrig, dass das Bild von einem österreichischen Künstler sei. Da **K** ausschließlich Bilder österreichischer Künstler erwerben möchte und **D** vertraut, kauft er das Bild für € 15.000,-. **S** wusste weder vom Gespräch zwischen **K** und **D**, noch hatte er selbst mit **K** weitere Verkaufsgespräche geführt, sodass ihm dessen Vorliebe für österreichische Kunst nicht bekannt war. **S** und **K** vereinbaren, dass das Bild in einer Woche geliefert werden, der Kaufvertrag jedoch wieder entfallen soll, wenn **K** bis zur Lieferung nicht noch zwei weitere Bilder von einem anderen Kunstsammler erwerben könne. Am Abend bereut **K** seinen Kauf und beschließt, sich nicht um den Kauf der beiden weiteren Bilder zu bemühen, denn dann müsse er auch das Bild von **S** nicht übernehmen und bezahlen. Als der Spediteur, den **S** für die Lieferung beauftragt hat, das Bild „*Abendrot*“ an **K** liefert, verweigert dieser dessen Übernahme.

Das Bild „*Obtschale*“ wird bei einer Kunstauktion versteigert. Der Kunsthändler **H** soll für **A** das Bild um maximal € 100.000,- ersteigern. Da das Bild viele Interessenten hat, bietet **H** im Namen von **A** € 110.000,- und erhält den Zuschlag. **A** ist von diesem Geschäft zunächst nicht begeistert. Als ihm **C** für das Bild € 120.000,- bietet, ändert er jedoch seine Meinung und verkauft und übergibt es an **C**. Dieser ist künstlerisch hochbegabt, in finanziellen Angelegenheiten aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung aber überfordert und daher in Vermögensangelegenheiten besachwaltert. Der Sachwalter stimmt dem Kauf zu, das Gericht verweigert die Zustimmung. **S** hatte das Bild „*Obtschale*“ von **E** gestohlen und nur verkauft, um „die gestohlene Ware aus dem Haus zu bekommen“.

**S** fordert **G** auf, das Bild „*Blumenwiese*“ abzuholen und zu bezahlen, **G** verweigert dies mit dem Hinweis, dass ohnedies nie ein schriftlicher Vertrag errichtet worden sei. Von **K** verlangt **S** die Bezahlung des Bildes „*Abendrot*“, **K** verweigert dies mit dem Hinweis, dass er die zwei weiteren Bilder nie erworben habe und das Bild von keinem österreichischen Künstler stamme. Auch **E** wird aktiv und fordert von **C** „seine *Obtschale*“ zurück.

Prüfen Sie die Ansprüche **S** gegen **G**, **S** gegen **K** sowie **E** gegen **C**!

## MUSTERLÖSUNG

Von Michael Kraus und Petra Hochreiter

 Meine Notizen:

## I. Anspruch S gegen G auf Bezahlung von € 81.000,- Zug um Zug<sup>1)</sup> gegen Übergabe des Bildes „Blumenwiese“ gem § 1062 ABGB<sup>2)</sup>

Voraussetzung für diesen Anspruch ist das Vorliegen eines gültigen Kaufvertrages zwischen S und G. Ein Kaufvertrag kommt als **Konsensualvertrag** gem § 1054 iVm §§ 861 ff ABGB durch übereinstimmende Willenserklärungen der beteiligten Parteien zustande (Angebot und Annahme).<sup>3)</sup> Laut Sachverhalt einigen sich S und G auf das Bild „Blumenwiese“ als Kaufgegenstand sowie auf € 81.000,- als Preis, sodass die *essentialia negotii* vorliegen und der Kaufvertrag durch Willensübereinstimmung grundsätzlich gültig zustande gekommen ist. Die Tatsache, dass vereinbart wird, dass G das Bild erst in einigen Tagen abholt und auch erst zu diesem Zeitpunkt bezahlen soll, steht der Gültigkeit des Kaufvertrages nicht entgegen.

Fraglich ist jedoch, ob und wie sich die Vereinbarung zwischen S und G, dass für die Buchhaltung noch eine schriftliche Vertragsurkunde abgefasst werden soll, auf die Gültigkeit des Geschäfts auswirkt. Gem § 883 ABGB besteht für den Abschluss von Verträgen prinzipiell Formfreiheit, sofern nicht das Gesetz selbst eine bestimmte Form für die Gültigkeit des Geschäfts vorsieht (bspw bei Schenkungen, vgl § 943 ABGB und § 1 Abs 1 lit d NotAktG). Gem § 884 ABGB kann aber auch von den Parteien selbst eine bestimmte Form als Gültigkeitsvoraussetzung für das Geschäft vereinbart werden (**gewillkürter Formvorbehalt**). Diesfalls enthält § 884 ABGB die Vermutung, dass bei Vereinbarung einer bestimmten Form die Parteien erst ab Einhaltung derselben gebunden sein wollen. Diese Vermutung ist aber widerleglich. Daraus ergibt sich, dass bei gewillkürten Formvorbehalten zwischen konstitutiven und bloß deklaratorischen Formvorbehalten unterschieden werden muss. Während bei konstitutiven Formvorbehalten das Geschäft erst mit Einhaltung der vereinbarten Form Gültigkeit erlangen soll, kommt das Geschäft bei einem bloß deklaratorischen Formvorbehalt bereits zuvor mit der mündlichen Einigung gültig zustande, da die Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits gebunden sein wollen und die Einhaltung der bestimmten Form zB bloß aufgrund von Beweis Zwecken vereinbart wurde.<sup>4)</sup> Es ist daher zu klären, ob die Vereinbarung zwischen S und G, dass für die Buchhaltung noch eine schriftliche Vertragsurkunde abzufassen sei, einen konstitutiven oder deklaratorischen Formvorbehalt darstellt. Da der Grund für die Vereinbarung die Buchhaltung ist, ist davon auszugehen, dass S und G bereits vor Einhaltung der Schriftform an das Geschäft gebunden sein wollen und die Errichtung der schriftlichen Vertragsurkunde bloß zu Beweis Zwecken erfolgen solle. Demgemäß handelt es sich um einen bloß **deklaratorischen Formvorbehalt**, dessen Missachtung der Gültigkeit des Geschäfts nicht im Wege steht. Daher ist der Kaufvertrag S – G ohne Einhaltung der vereinbarten Schriftform gültig zustande gekommen.

Fraglich ist aber, ob G nicht ein Gestaltungsrecht wegen eines Wurzel mangels zu kommt.

### A. Anfechtung wegen *laesio enormis* gem § 934 ABGB

Die Anfechtung wegen *laesio enormis* erfordert zunächst ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft. Zudem muss das Wertmissverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Vertragsschlusszeitpunkt mindestens 49,99:100 betragen; überdies darf der Verkürzende von seinem Aufzahlungsrecht keinen Gebrauch machen, und es darf auch kein Ausschlussgrund des § 935 ABGB vorliegen. In casu haben S und G einen Kaufvertrag geschlossen, welcher als ein vom Austauschprinzip getragenes Rechtsgeschäft zweiseitig verbindlich ist. Im Vertragsschlusszeitpunkt beträgt die Leistung von

Univ.-Ass. Mag. Michael Kraus, LL. B., und Univ.-Ass. Mag. Petra Hochreiter, beide wissenschaftliche Mitarbeiter bei Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Riedler am Institut für Multimediale Linzer Rechtsstudien, Abteilung für Multimediales Zivilrecht.

1) Von nun an „Zuz“.

2) Laut Sachverhalt fordert S neben der Bezahlung auch die Abholung des Bildes. Grundsätzlich stellt die Abnahme der Leistung durch den Gläubiger aber eine bloße Obliegenheit dar (es sei denn, der Schuldner hat ein berechtigtes Interesse an der Abnahme), weshalb idR nicht auf Abnahme geklagt werden kann (vgl Riedler, *Zivilrecht II Schuldrecht Allgemeiner Teil*<sup>4</sup> [2010] Rz 1/16).

3) Riedler, *Zivilrecht III Schuldrecht Besonderer Teil – Vertragliche Schuldverhältnisse*<sup>4</sup> (2010) Rz 2/1 ff.

4) Riedler, *Zivilrecht I Allgemeiner Teil*<sup>5</sup> (2010) Rz 20/36 f; P. Bydliński, *Bürgerliches Recht I Allgemeiner Teil*<sup>6</sup> (2013) Rz 7/31; Koziol/Welser, *Bürgerliches Recht*<sup>19</sup> (2006) 189 f.

✎ Meine Notizen:

G € 81.000,-, während der objektive Wert des Bildes (der Gegenleistung) bloß € 39.900,-, demnach weniger als die Hälfte, beträgt. Das von § 934 ABGB geforderte Wertmissverhältnis liegt damit vor. Dass der Verkürzende S von seiner Aufzahlungsbefugnis Gebrauch macht, lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen, sodass noch zu klären ist, ob in casu nicht einer der Ausschlussgründe des § 935 ABGB vorliegt. § 935 schließt unter anderem die Geltendmachung von laesio enormis aus, wenn der Verkürzte den Vertrag aus besonderer Vorliebe oder im Wissen um den wahren Wert der Gegenleistung geschlossen hat. Laut Sachverhalt wusste G um den wahren Wert des Bildes, wollte aber das Bild „Blumenwiese“ unbedingt erwerben, um seinen schon vorhandenen Bilderzyklus zu komplettieren. Er hat daher im Wissen um den wahren Wert der Gegenleistung kontrahiert und zudem auch weit über dem wahren Wert nur aus besonderer Vorliebe gekauft, um seinen Bilderzyklus zu komplettieren. Somit liegen mehrere Ausschlussgründe des § 935 ABGB vor und G kann gegenüber S die Anfechtung wegen laesio enormis nicht geltend machen.

Eine Vertragsanfechtung wegen Irrtums<sup>5)</sup> scheidet, da G der wahre Wert des Bildes bewusst war und es ihm daher an der fehlenden Vorstellung von der Wirklichkeit fehlte, er keinem Irrtum erlegen ist.

Auch eine relative Nichtigkeit wegen Wuchers<sup>6)</sup> gem § 879 Abs 2 Z 4 ABGB ist nicht gegeben. Denn obwohl eine Äquivalenzstörung zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegt, fehlt es am für Wucher erforderlichen Willensbildungsstörungselement bei G.

Anspruch S gegen G auf Bezahlung von € 81.000,- ZuZ gegen Übergabe des Bildes „Blumenwiese“ gem § 1062 ABGB besteht.

Hinweis: Den zweiten Teil dieser Musterlösung finden Sie in Heft 1 der JAP 2015/2016 (erscheint im Oktober 2015).

5) Riedler, ZR I AT<sup>6</sup> Rz 21/1 ff; P. Bydlinski, AT<sup>6</sup> Rz 8/6 ff; Koziol/Welser I<sup>13</sup> 147 ff.

6) Riedler, ZR I AT<sup>6</sup> Rz 19/18 ff; P. Bydlinski, AT<sup>6</sup> Rz 7/39; Koziol/Welser I<sup>13</sup> 177 ff.



Kerschner · P. Bydlinski

## Bürgerliches Recht für Fortgeschrittene – Fälle und Lösungen

Schwerpunkte und Strukturen, 6. Auflage

6. Auflage 2015. XX, 394 Seiten.

Br. EUR 53,50

ISBN 978-3-214-05093-1

Mit Hörerschein für Studierende

EUR 42,80

Dieses Buch öffnet und schärft den Blick des Prüfungskandidaten auf die **wesentlichen Strukturen, Institute und häufigsten Ansprüche**, um das Fundament für eine erfolgreiche Prüfung zu erwerben.

Die Fälle sind so gewählt, dass sie für das betreffende Gebiet möglichst viele typische Sachprobleme aufwerfen und somit eine **umfassende und zielgerichtete Prüfungsvorbereitung** ermöglichen.

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ